

Neuregelung des Einfuhrhandels.

(Einführung des Lizenzzwanges.)

Was in Deutschland mit der Verordnung des Bundesrates am 16. Jänner d. J. verfügt worden ist, die Auslieferung des Lizenzzwanges für den gesamten Einfuhrhandel, das wird jetzt auch für Oesterreich-Ungarn verfügt. Am 23. Jänner d. J. haben wir an dieser Stelle schon auf die tiefgehende Bedeutung dieser Verfügung hingewiesen, einer Anordnung, die alles auf dem Gebiete der staatlichen Regelung des Außenhandels bisher Versügte weit hinter sich läßt. Wie aus der unter folgenden halbamtlichen Darlegung erhellt, wird nunmehr jede Einfuhr — abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen, wie Ueberlieferungs-, Reise- und Ausstattungs-Effekten, Liebesgaben u. — vom vorherigen Erhalt der amtlichen Genehmigung (Lizenzzwang) abhängig gemacht.

Der erste Schritt zum Ziele der möglichsten Verringerung des Abflusses von Zahlungsmitteln nach dem Auslande war die Einschränkung der Einfuhr von Luxuswaren mittels der Verordnungen vom 5. Februar d. J. (Luxuswaren-Ein- und Durchfuhrverbot aus Feindesländern, also Ursprungsattest-Zwang, sowie Nichtzulassung von Zollgoldanweisungen und Zollkreditierung für eine Reihe mehr entbehrlicher Waren). Der zweite Schritt war die Verordnung vom 19. Dezember d. J., welche die Luxuswaren-Einfuhrverbote nicht mehr von der Herkunft abhängig machte, sondern von dieser unabhängig, also generell ausstrach.

Als dritter, noch viel weiter reichender Schritt folgt nun die Einführung des Lizenzzwanges für die gesamte Einfuhr, soweit sie nicht schon durch bisher erlassene Einfuhrverbote überhaupt vorweg verboten ist. Offenbar hat sich auch hier, ganz so wie sich das schon in Deutschland gezeigt hat, die Wirkung der bisherigen Maßnahmen zur Verringerung des Devisenbedarfes als noch unzureichend erwiesen und so greift man nun zum Neuesten, zum Verbot jedweder Einfuhr, soweit für sie nicht die amtliche, die finanzministerielle Erlaubnis vorher gewährt worden ist.

Als Erwägungen der Volksverpflegung ist schon früher hinsichtlich zahlreicher Verpflegungsartikel die Ein- und Ausfuhr dem Ermessen des Einzelnen entzogen und dem Staate oder den von ihm errichteten Handelsgesellschaften zugewiesen worden. Nunmehr wird aus Erwägungen der Zahlungsbilanz und freistell der Währungspolitik die Möglichkeit der Einfuhr überhaupt dem Willen des Einzelnen entzogen und von der Entscheidung des Staates abhängig gemacht.

In der reichsdeutschen Verordnung vom 16. Jänner d. J. war eine Ausnahmsbehandlung nicht bloß für Reise- und Ausstattungs-Effekten, Liebesgaben u. zugezogen, sondern u. a. auch für Postpaket-Sendungen (auf Grund konsularischer Ausnahmschein), Warenmuster und Proben zugezogen. Ähnliche Begünstigungen sind auch hier getroffen und ebenso sind Zeitungen und Bücher ausgenommen.

Halbamtlich wird mitgeteilt:

Im Reichsgesetzblatte wird heute eine Ministerialverordnung veröffentlicht, welche der die Einfuhr aller Waren über die Grenzen des Vertragszollgebietes der beiden Staaten der Monarchie sowie deren Durchfuhr nach in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebieten nur mit besonderer Bewilligung gestattet ist.

Die Bewilligung zur Einfuhr erteilt, wenn die Waren nach Oesterreich bestimmt sind, das Finanzministerium.

Einfuhr ohne Sonderbewilligung.

Die Zollämter werden im Rahmen ihrer Abfertigungs-befugnisse ermächtigt, ohne fallweise Bewilligung die Einfuhr (oder Durchfuhr in die okkupierten Gebiete) in gewissen Fällen zuzulassen. Insbesondere steht ihnen diese Ermächtigung zu für Ueberlieferungs-, Ausstattungs-, Erbschafts- und Reiseeffekten, soweit es sich nicht um Edelsteine oder echte Perlen sowie mit Edelsteinen oder echten Perlen besetzte oder sonst verbundene Gegenstände handelt; im Reisendewerkelehre kann jedoch solcher angelegter Schmuck, welcher am Leibe getragen wird, zur Einfuhr zugelassen werden, wenn es sich augenscheinlich um minderwertige Gegenstände im Werte von weniger als 200 Kronen handelt.

Ferner sind die Zollämter ermächtigt, die Einfuhr zuzulassen für: Gegenstände, die im Veredelungsverkehr oder im Ausbesserungs- und Rückwarenverkehr eingebracht oder rückgeführt werden, gleichfalls mit Ausnahme von Edelsteinen oder echten Perlen oder mit solchen ausgestatteten Gegenständen; weiter für Feldpostsendungen, für Kriegsbeute u. a.

Die Strafbestimmungen.

Auf Uebertretungen der Verordnung sind die Strafbestimmungen für die Uebertretungen der Zollvorschriften anzuwenden. Unabhängig von den geschnitten Strafen unterliegen die entgegen den Bestimmungen der Verordnung eingebrachten und angehaltenen Waren dem Verfall.

Wenn Edelsteine und echte Perlen oder mit Edelsteinen oder echten Perlen besetzte oder sonst verbundene Gegenstände verbotswidrig eingebracht werden, so wird die Hälfte des Erlöses der in Verfall erklärten Gegenstände jenen Personen als Belohnung erfolgt, die sich durch die Anzeige oder Aufbringung des Gefälligstandes verdient gemacht haben.

Werden Gegenstände, deren Einfuhr nur mit besonderer Bewilligung gestattet ist, ohne eine solche Bewilligung eingebracht, jedoch bei dem Grenzzollamte vom Verfügungsberechtigten ausdrücklich angemeldet und vorchriftsmäßig zur Untersuchung gestellt, oder kommen solche Gegenstände mit der Post an und kann der Empfänger einer beabsichtigten Verbotswidrigkeit nicht überführt werden, so findet zwar keine Verfallserklärung der Gegenstände statt, jedoch hat die Zollstelle zu prüfen, ob sie für die Seeres- oder Marineverwaltung oder für eine der kriegswirtschaftlichen Stellen geeignet sind. Zutreffendenfalls sind solche Waren diesen Stellen sofort zum Erwerb anzubieten.

Ist die Ware für keine der genannten Stellen geeignet oder ist keine Stelle zum Erwerb bereit, so ordnet die Zollstelle die Rückabfuhr der Ware an.

Für die Ansuchen um Einfuhrbewilligung sind amtlich aufgelegte, bei den Zollämtern und den Handelskammern erhältlich Formulare zu verwenden, die nach dem Vordrucke und der beigegebenen Belehrung genauestens auszufüllen sind.

Vorprüfung der Einfuhrgefäße.

Die Ansuchen um die Einfuhr nach Oesterreich unterliegen in der Regel der Vorprüfung durch bestimmte Fachstellen und sind bei diesen Fachstellen, für die keiner solchen zugewiesenen Artikel beim Finanzministerium unmittelbar einzubringen. Die betroffenen Fachstellen werden durch eine gleichfalls im Reichs-gesetzblatt und in der heutigen „Wiener Zeitung“ erschienenen Rundmachung des Finanzministeriums zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die Einfuhrbewilligungen sind zum Zwecke der Eingangs-abfertigung beim Eintrittszollamte beizubringen und haben die Sendung in der Regel bis zum Abfertigungsamte zu begleiten. Sie sind in den Frachtdokumenten zu bezeichnen und denselben tunlichst schon vom Absender anzuschließen.

Eine Uebertragung der Bewilligung an andere Personen ist verboten und zieht ebenso wie jeder andere Mißbrauch, abgesehen von den gesetzlichen Straffolgen, die Verwirkung der Bewilligung nach sich.

Der Geltungsbeginn.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Sendungen, die spätestens am Tage nach dem Inkrafttreten der Verordnung im Auslande zur direkten Verschiffung nach dem Vertragszollgebiete der beiden Staaten der Monarchie oder nach den in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebieten aufgegeben worden sind, werden ohne Bewilligung zur Einfuhr (oder Durchfuhr in die okkupierten Gebiete) zugelassen, vorausgesetzt, daß es sich um Gegenstände handelt, deren Einfuhr bisher gestattet war.

Die neue Verordnung, welche jede Einfuhr von einer besonderen Bewilligung abhängig macht, tritt an die Stelle des am 23. Dezember d. J. erlassenen Einfuhrverbotes, welches sich nur auf entbehrliche Gegenstände erstreckt, und entspricht im wesentlichen der von der deutschen Regierung Mitte Jänner d. J. verfügten allgemeinen Regelung der Einfuhr.

Wie mit der früheren, verfolgt die Regierung auch mit der neuen, weiter ausgreifenden Verordnung den Zweck, Zahlungen an das Ausland, die nicht notwendig und unter den gegebenen Verhältnissen unentwünscht sind, zu verhindern und dadurch eine günstigere Gestaltung der Zahlungsbilanz zu erzielen. Um diesen Zweck in möglichst vollkommener Weise zu erreichen, behält sich nunmehr die Regierung die Prüfung der Warenbezüge aus dem Auslande in einem viel weitergehenden Maß als bisher vor, von dem Bestreben geleitet, die zur Verfügung stehenden Zahlungsmittel in allererster Linie den Zwecken des Krieges und den unabweislichen Bedürfnissen des Volkes dienbar zu machen und den Boden für den Wiederaufbau und eine gesunde Entwicklung der Volkswirtschaft nach dem Kriege vorzubereiten.

Angesichts dieses Zweckes darf wohl erwartet werden, daß die Bevölkerung den neuen Vorschriften für die Einfuhr volles Verständnis entgegenbringen und ihre Handhabung durch Unterlassung von Ansuchen um nicht unbedingt notwendige Einfuhren wesentlich erleichtern wird.

Im folgenden Verzeichnisse werden jene Fachstellen kundgemacht, bei welchen die Ansuchen um Einfuhrbewilligung für die einschlägigen Warengattungen einzubringen sind.

1. K. k. Amt für Volksernährung: für Nahrungsmittel aller Art (auch die in Zentralen bewirtschafteten, wie Gerste, Malz, Hopfen und Bier, Getreide, Kaffee, Kartoffelstärke und Kartoffelstrohungsprodukte, Preßhese, Pflaumen, Spiritus, Zucker, Sibirien).
2. K. k. Ackerbauministerium: für Vieh, Samereien (außer Gartensamereien) und Düngemittel.
3. K. k. Handelsministerium (Zeitungsdiens): für Zeitungsdruckpapier.
4. Futtermittelzentrale, Wien, 1. Bezirk, Trattnerhof 1: für Futtermittel aller Art. — 5. Kriegsverband der Baumwollindustrie, Wien, 1. Bezirk, Marie Theresienstraße 32/34; 6. Kriegsverband der Leinwandindustrie, Wien, 1. Bezirk, Laurensberg 1; 7. Kriegsverband der Hanf- und Juteindustrie, Wien, 9. Bezirk, Kollingasse 20; 8. Kriegsverband der Wollindustrie, Wien, 1. Bezirk, Seibergasse 1, und 9. Kriegsverband der Seidenindustrie, Wien, 1. Bezirk, Stubenring 8: für Textilrohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate (Garne, Gewebe mit Ausschluß von Konfektion), ferner zum Verpinnen bestimmte Zellulose und Papier gleicher Bestimmung, Papiergarne; je nach der Branchezugehörigkeit des Geschäftstellers. — 10. Asteisenkommission, Wien, 1. Bezirk, Wipplingerstraße 24/26: für Asteisen. — 11. Kriegsverband der Eisengießereien, Wien, 8. Bezirk, Schwarzenbergplatz 4: für Gießereierzeugnisse und Gußeisen. — 12. Eisenkommission beim k. u. k. Kriegsministerium, Wien, 2. Bezirk, Laborstraße 8a: für Stahl-Rohrrohren und Walzprodukte. — 13. Kriegsverband der Öl- und Fettindustrie, Wien, 1. Bezirk, Seibergasse 1: für Öle und Fette (nicht zum Konsum), Kerzen und Seifen. — 14. Knochenzentrale, Wien, 1. Bezirk, Fischhof 3: für Knochen und Seim. — 15. Zentralverband der chemischen und metallurgischen Industrie, Wien, 3. Bezirk, Neumarkt 12: für chemische Hilfsstoffe und chemische Produkte, Firnisse, Parfümeriestoffe, Farbstoffe, Farbstoffe, Färbwaren, Färbwaren. — 16. Habernkommission, Wien, 1. Bezirk, Seibergasse 1: für Habern. — 17. Altpapierkommission, Wien, 1. Bezirk, Schwangasse 1: für Altpapier. — 18. Harzkommission, Wien, 3. Bezirk, Schwarzenbergplatz 4: für Rohharze und Harzprodukte. — 19. Verband der österreichischen Hutmobindustrie, Wien, 6. Bezirk, Mariahilferstraße 39: für Gutgelechte. — 20. Verband der österreichischen Gutindustrialen, Wien, 1. Bezirk, Stubenring 8: für Tierhaare und andere Bedarfsartikel der Haar- und Filzindustrie. — 21. K. k. Gartenbaugesellschaft in Wien, 1. Bezirk, Kaiser Wilhelm-Ring 12: für Gartensamereien und Gartenbauartikel.

Gefuche um Einfuhrbewilligung für im vorstehenden Verzeichnisse nicht genannte Warengattungen sind unmittelbar beim k. k. Finanzministerium einzubringen.